



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. Juli 2023

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 13

Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 29. Juni 2023

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/77/L.79)]

77/301. Unabhängige Institution für Vermisste in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien,

unter Hinweis auf das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Rechts der Familien, das Schicksal und den Verbleib ihrer vermissten Angehörigen zu erfahren,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen des Sicherheitsrats [2254 \(2015\)](#) vom 18. Dezember 2015 und [2474 \(2019\)](#) vom 11. Juni 2019, und des Menschenrechtsrats,

in Bekräftigung des grundlegenden humanitären Gebots, es Familien im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht zu ermöglichen, das Schicksal und den Verbleib ihrer vermissten Angehörigen zu erfahren,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass nach 12 Jahren des Konflikts und der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien nur geringe Fortschritte dabei erzielt wurden, das Leid von Familien durch Antworten zum Schicksal und zum Verbleib aller Vermissten zu lindern, und dass sich das ungelöste Problem der Vermissten auf Frauen und Kinder besonders stark ausgewirkt hat,

mit dem Ausdruck der Solidarität mit den Menschen, die von dem Erdbeben am 6. Februar 2023 betroffen waren, das die humanitären Bedürfnisse weiter verschlimmert hat,



unter Begrüßung der Arbeit syrischer Vereinigungen von Opfern, Überlebenden und Familienangehörigen sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, und der zuständigen internationalen Akteure und Sachverständigen im Rahmen der Suche nach allen Vermissten und der Unterstützung von Familienangehörigen und Überlebenden,

betonend, wie wichtig umfassende und konstruktive Konsultationen mit Opfern, Überlebenden und Familienangehörigen und deren Beteiligung allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vermissten sind,

in Würdigung der Bemühungen aller maßgeblichen Akteure, das Problem der Vermissten in der Arabischen Republik Syrien anzugehen, und unter Betonung der Notwendigkeit einer stärkeren Zusammenarbeit aller maßgeblichen Akteure,

unterstreichend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit dem Problem der Vermissten für die Bemühungen um nationale Aussöhnung und dauerhaften Frieden ist,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über Vermisste in der Arabischen Republik Syrien¹, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlung, zu erwägen, über die Generalversammlung eine neue internationale Institution zu schaffen, die damit betraut ist, das Schicksal und den Verbleib der Vermissten in der Arabischen Republik Syrien aufzuklären und den Opfern und Überlebenden und den Familienangehörigen der Vermissten angemessene Hilfe zu leisten,

1. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines kohärenten, abgestimmten und effizienten Lösungsrahmens zur Reaktion auf die Vermisstenkrise in der Arabischen Republik Syrien, um das Recht von Familien zu gewährleisten, das Schicksal und den Verbleib ihrer vermissten Angehörigen zu erfahren und angemessene Unterstützung zu erhalten;

2. *beschließt*, unter dem Dach der Vereinten Nationen die Unabhängige Institution für Vermisste in der Arabischen Republik Syrien einzurichten, die in enger Zusammenarbeit und Komplementarität mit allen maßgeblichen Akteuren das Schicksal und den Verbleib aller Vermissten in der Arabischen Republik Syrien aufklären und den Opfern und Überlebenden und den Familienangehörigen der Vermissten angemessene Unterstützung bereitstellen soll;

3. *beschließt außerdem*, dass die Unabhängige Institution so zu strukturieren ist, dass die volle und konstruktive Teilhabe und Vertretung der Opfer, der Überlebenden und der Familienangehörigen der Vermissten in der Arabischen Republik Syrien bei der Operationalisierung und Tätigkeit der Institution gewährleistet sind, und dass sie mit Frauenorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen regelmäßig und nachhaltig zusammenwirkt;

4. *beschließt ferner*, dass die Unabhängige Institution einen die Opfer und Überlebenden in den Mittelpunkt stellenden Ansatz verfolgt und Familienangehörige einbezieht, geleitet von den Grundsätzen der Inklusion aller Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und der Maxime, keinen Schaden zuzufügen, von den Grundmerkmalen der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit, der Transparenz und der Vertraulichkeit von Quellen und Informationen und von den operativen Standards der Komplementarität und Vermeidung von Doppelarbeit, der Lebensvermutung, der Nachhaltigkeit, der Zugänglichkeit und des diszipliniübergreifenden Charakters, wie im Bericht des Generalsekretärs erläutert;

¹ A/76/890.

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte und in Absprache mit allen sonstigen maßgeblichen Akteuren, auch unter voller und konstruktiver Beteiligung von Opfern, Überlebenden und Familienangehörigen, innerhalb von 80 Arbeitstagen nach Verabschiedung dieser Resolution das Mandat der Unabhängigen Institution auszuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unverzüglich die für die rasche Einrichtung und volle Funktionsfähigkeit der Unabhängigen Institution notwendigen Schritte, Maßnahmen und Regelungen zu treffen und dabei auf den vorhandenen Kapazitäten und den auf Informationen von Überlebenden beruhenden bewährten Verfahren aufzubauen und dabei unparteiische und erfahrene Bedienstete mit den entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen zu rekrutieren oder abzustellen;

7. *fordert* alle Staaten sowie alle an dem Konflikt in der Arabischen Republik Syrien beteiligten Parteien *auf*, gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt mit der Unabhängigen Institution zu kooperieren;

8. *fordert* andere maßgebliche Akteure, darunter internationale Institutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere syrische zivilgesellschaftliche Organisationen, *auf*, mit der Unabhängigen Institution zu kooperieren;

9. *ersucht* das System der Vereinten Nationen als Ganzes, uneingeschränkt mit der Unabhängigen Institution zu kooperieren und auf alle Ersuchen rasch zu reagieren, namentlich auf Ersuchen um Zugang zu Informationen und Unterlagen, und der Institution insbesondere alle in seinem Besitz befindlichen Informationen und Daten zukommen zu lassen sowie jede sonstige Form von Unterstützung zu leisten, die die Institution zur Erfüllung ihres Mandats benötigt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 100 Arbeitstagen nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten und ferner jährlich über die Tätigkeit der Unabhängigen Institution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
29. Juni 2023